

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Verkauf und Montage von Maschinen,  
Systemen und Ersatzteilen  
Seichter GmbH

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Seichter GmbH („Seichter“) finden Anwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handelt (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder solchen, die ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen verwalten.
2. Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen von
  - Maschinen und Systemen von Seichter,
  - Ersatz- und Reparaturaustauschteilen (*Ersatzteile*), sowie der
  - Montage und Reparatur dieser Maschinen, Systeme und Ersatzteile,einschließlich etwaiger Beratungen durch Seichter, auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen ohne ausdrückliche Bezugnahme.
3. Andere AGB, insbesondere etwaige Bedingungen des Käufers, sind nur verbindlich soweit schriftlich vereinbart. Bezugnahmen des Käufers auf seine AGB werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Mündliche Zusagen und Abreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Bei Verwendung von INCOTERMS gilt die Fassung von 2020.
5. Seichter behält sich an ihren dem Käufer zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Kostenvoranschlägen sowie allen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne vorherige Zustimmung durch Seichter Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**§ 2**  
**Auftrag**

1. Die Angebote von Seichter verstehen sich als freibleibende Aufforderung zum Vertragsabschluss. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Seichter die Bestellung des Käufers

durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung, Bestätigung per E-Mail oder Ausführung der Bestellung annimmt. Zum Angebot von Seichter gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen, Gewichtsangaben und Maße stellen lediglich Richtwerte dar. Sie werden erst durch ausdrückliche Erklärung von Seichter verbindlich.

2. Seichter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Entschädigung des Käufers zurückzutreten, falls ihr durch höhere Gewalt i.S.d. § 13 die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird.
3. Ein Rücktrittsrecht des Käufers wegen Vermögensverschlechterung von Seichter nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.
4. Die Arbeitszeit des Monteurs ist vom Besteller in jedem Fall zu vergüten. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Antritt der Reise und endet mit der Rückkehr des Monteurs am Sitz von Seichter oder an dessen Wohnort. Angefangene Reisetage oder -nächte berechnet Seichter vollumfänglich.

### **§ 3 Preise**

1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Konditionen und Preislisten. Frühere Preise verlieren mit Einführung einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit. Die Einführung einer neuen Preisliste lässt bereits abgeschlossene Verträge unberührt.

Davon abweichend werden die Preise für Ersatzteile auf Anfrage mitgeteilt. Es gelten die im Angebot von Seichter angegebenen Preise für die Dauer des Angebots.

2. Preise gelten nur bei schriftlicher Bestätigung als Festpreise. Sie gelten frei Frachtführer (FCA, INCOTERMS, 30519 Hannover, Esperantostr. 8,) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger Verpackungskosten.
3. Steigen nach Vertragsabschluss nicht beeinflussbare Kosten wie z.B. Rohstoffpreise um mehr als zehn Prozent (10 %), kann Seichter für Lieferungen mit Fälligkeit später als vier (4) Monate nach Vertragsschluss die Preise auf den Tag der Leistungserbringung entsprechend erhöhen.
4. Erfolgt die An- und Abfahrt mit firmeneigenen Fahrzeugen oder eigenen Fahrzeugen der Monteure, so werden die Kilometersätze gemäß Preisliste hierfür berechnet. Sonstige Kosten (z.B. Reise- und Übernachtungskosten) werden gesondert berechnet.

### **§ 4 Lieferung und Gefahrübergang**

1. Die Lieferung erfolgt FCA, INCOTERMS (30519 Hannover, Esperantostraße 8), oder entsprechend einer anderen vereinbarten INCOTERMS-Klausel.

2. Versendet Seichter auf Verlangen des Käufers die verkaufte Ware zu einem anderen als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, sobald Seichter die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonstigen mit dem Versand beauftragten Person übergeben hat. Dies gilt auch, wenn Seichter die Kosten des Versands übernimmt oder ihn selbst durchführt. Liegt die Ware zur Abholung bereit, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Hat für den Kaufgegenstand eine Abnahme zu erfolgen, ist der Abnahmetermin für die Einhaltung der Lieferzeit maßgeblich. Dies gilt nicht in Fällen berechtigter Abnahmeverweigerung. Hilfsweise gilt die Meldung der Abnahmebereitschaft für die Einhaltung der Lieferzeit.
4. Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Verpackung.
5. Lieferzeiten gelten nur dann als Termine für den Fixhandelskauf, wenn Seichter sie ausdrücklich als solche bestätigt hat.
6. Die Einhaltung von Lieferterminen steht unter dem Vorbehalt, dass der Käufer alle Vorleistungen erbracht hat, insbesondere die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen für Seichter zur Verfügung stellt, gegebenenfalls erforderliche behördliche Bescheinigungen und Prüfungen beibringt und die vereinbarte Vorauszahlung zahlt. Vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich angemessen bis zur Erbringung der Vorleistungen.
7. Die Nichteinhaltung von Fristen oder Lieferterminen durch Seichter berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er Seichter eine angemessene, mindestens 15 Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, dies ist gesetzlich entbehrlich.
8. Seichter ist zur Teillieferung berechtigt, soweit dies den Käufer nicht unangemessen benachteiligt.
9. Nimmt der Käufer die Ware, Teilleistungen oder -lieferungen auch nach vorheriger angemessener Fristsetzung nicht an oder ab, ist Seichter berechtigt, 20 % der Auftragssumme pauschal als Schadenersatz zu verlangen. Dem Käufer steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## **§ 5**

### **Mitwirkungspflicht des Käufers**

1. Der Käufer wird das von Seichter zur Durchführung der jeweils vertraglich vereinbarten Leistung eingesetzte Personal („*Personal*“) auf seine Kosten unterstützen und insbesondere die in § 5 genannten Vorgaben erfüllen.

2. Soweit Montageleistungen vor Ort beim Besteller zu erbringen sind, verpflichtet sich der Käufer, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen und wird den Projektleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten, soweit diese für das Personal zur Erbringung der vertraglichen Leistungen von Bedeutung sind. Der Käufer benachrichtigt Seichter von Verstößen des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Käufer dem Zuwiderhandelnden in Absprache mit dem Projektleiter den Zutritt verweigern.
3. Für Montageleistungen, die vor Ort beim Käufer zu erbringen sind, wird der Käufer einen Ansprechpartner benennen, der sich vor Ort zur Verfügung zu halten hat und für die Beantwortung von Fragen zur Vertragserfüllung verantwortlich und zuständig ist.

## **§ 6**

### **Technische Hilfeleistung des Käufers**

1. Der Käufer ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Projektleiters zu befolgen. Seichter übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Projektleiters entstanden, so gelten die Bestimmungen aus § 11 und § 12;
  - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals;
  - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle;
  - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personals;

- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Käufers muss gewährleisten, dass die Leistung unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Seichter erforderlich sind, stellt diese sie dem Käufer rechtzeitig zur Verfügung.
  3. Das Entladen von Liefergegenständen von Seichter, das Verbringen zum Aufstellungsort, die Inbetriebnahme und Einweisung des Käuferpersonals sind nicht von der Leistung umfasst. Seichter kann dies gegen Berechnung des Aufwands vornehmen, wenn dies vereinbart und von Seichter nach der Bestellung schriftlich bestätigt wird.
  4. Kommt der Käufer seinen Pflichten nicht nach, so ist Seichter nach Fristsetzung berechtigt, die dem Käufer obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Seichter unberührt.

## **§ 7 Abnahme**

1. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Kunde die Leistung abnehmen muss. Bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich bestimmter Abnahme tritt die Erfüllungswirkung erst mit der Abnahme ein.
2. Sofern eine Abnahme vereinbart oder bestimmt ist, stellt Seichter entsprechende Vertragsware zur Abnahme durch den Käufer nach den folgenden Bestimmungen und Umfang bereit:
  - Vorabnahme vor Lieferung: Prüfung auf Vollständigkeit und Funktion gemäß Kaufvertrag. Die Vorabnahme erfolgt vier (4) Wochen vor dem FCA Liefertermin oder nach Vereinbarung.
  - Gesamtabnahme: Die Gesamtabnahme durch den Kunden erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme mit Freigabe zur Produktion. Abnahmezeitpunkt ist der Tag der Beendigung der Gesamtabnahme und hat spätestens fünf (5) Tage nach angezeigter erfolgreicher Inbetriebnahme zu erfolgen.
  - Im Übrigen ist Abnahmezeitpunkt der Tag der Beendigung der Abnahmeprüfung.
3. Der Käufer hält gemäß § 7 Abs. 2 das Ergebnis der Abnahmeprüfung vollständig in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll fest. Abhängig von dem Ergebnis der Abnahmeprüfung erklärt der Käufer unverzüglich nach Abschluss der Abnahmeprüfung

- a) bei vertragsgemäß erfüllter Gesamtleistung die Gesamtabnahme;
  - b) bei vertraglich vereinbarter und vertragsgemäß erfüllter Teilleistung die Teilabnahme (Teilabnahmen sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Gesamtabnahme); oder
  - c) die Ablehnung der Abnahme, sofern bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden.
4. Stellt der Käufer bei der Abnahmeprüfung keine bzw. keine wesentlichen Mängel fest (*erfolgreiche Abnahmeprüfung*), erstellt er zugleich mit dem Abnahmeprotokoll eine Abnahmeerklärung. Die Abnahmeerklärung und das Abnahmeprotokoll werden doppelt ausgefertigt und vom Käufer unterzeichnet. Dies erfolgt auch, wenn Seichter bei der Abnahme nicht vertreten ist. Ist Seichter bei der Abnahmeprüfung vertreten, erhält sie sofort jeweils eine Ausfertigung der Abnahmeerklärung und des Abnahmeprotokolls; andernfalls erhält Seichter diese umgehend zugesandt.
5. Die Abnahme lässt die Verpflichtung von Seichter zur unverzüglichen Beseitigung von unwesentlichen Mängeln unberührt.
6. Der Abnahmezeitpunkt richtet sich nach den Bestimmungen von § 7 Abs. 2.

## **§ 8** **Zahlung**

1. Für jede Bestellung wird gesondert unter dem Datum des Versandtages eine Rechnung erstellt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Geleistete Anzahlungen werden auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
2. Vergütungen für **Maschinen und Systeme** werden in Höhe der folgenden Prozentbeträge des jeweiligen Gesamtauftragswerts nach jeweiligen Abschnitten berechnet:
  - 25 % nach Eingang einer Auftragsbestätigung (Anzahlung),
  - 65 % nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile,
  - 10 % nach Produktionsfreigabe oder spätestens drei (3) Monate nach Gefahrübergang.

Seichter fakturiert diese Leistungen fünf (5) Tage nach Erreichen des jeweiligen Leistungsstandes. Ersatzteile werden sofort fakturiert.

3. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Auch bei Zahlung vor Fälligkeit gewährt Seichter kein Skonto auf den Rechnungsbetrag.
5. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen erfüllungshalber und bedürfen der Zustimmung von Seichter; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Der Käufer darf im Falle einer berechtigten Rüge mangelhafter Ware nur den Teil des Kaufpreises vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des gerügten Teils der Lieferung entspricht.
7. Bei Zahlungsverzug, rückständigen Verzugszinsen, Scheck- oder Wechselprotest oder sonstiger wesentlicher Vermögensverschlechterung des Käufers nach Vertragsabschluss ist Seichter berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
8. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank.
9. Für die zweite und jede weitere Mahnung berechnet Seichter jeweils eine Gebühr von 40,00 EUR (in Worten: vierzig Euro). Zusätzlich kann Seichter die Verzugspauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB geltend machen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Käufer.

## **§ 9**

### **Eigentumsvorbehalt**

1. Seichter behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen, einschließlich den verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten sowie sonstiger gelieferter Gegenstände, bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer resultierender Forderungen vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei Zahlung durch Wechsel erst mit Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.
3. Der Käufer wird die verkaufte Ware und unter deren Verwendung entstandene neue Ware getrennt identifizierbar lagern und verwalten, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren und gegen Schäden aus Feuer, Wasser oder Hagel zu versichern. Der Käufer tritt hiermit eventuelle Versicherungsansprüche an Seichter ab. Seichter ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung abgeschlossen und Seichter gegenüber nachgewiesen hat.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs in seine Maschinen einbauen, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. Nach dem Einbau bleiben gelieferte Gegenstände, insbesondere Ersatzteile, bis zur Bezahlung im Eigentum von Seichter.
5. Seichter ist bei Rücktritt vom Vertrag (insbesondere wegen Zahlungsverzug des Käufers) zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Zur Ausübung dieses Rechtes ist es ihr erlaubt, die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

Der Rücktritt vom Vertrag gilt dabei als erklärt, wenn Seichter die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände herausverlangt.

6. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Er wird Seichter unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen wollen. Dabei hat er alle für die Wahrung seiner Eigentumsrechte notwendigen Unterlagen an Seichter zu übergeben, insbesondere eine Kopie des Pfändungsprotokolls. Der Käufer haftet gegenüber Seichter für sämtliche Schäden, die aus einem solchen Zugriff Dritter entstehen, insbesondere für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Vollstreckungsgegenklage, soweit der Dritte diese Kosten nicht ausgleichen kann.
7. Soweit der Wert der Sicherheiten die vom Käufer zu begleichender Forderung um mehr als 20 % (zwanzig Prozent) übersteigt, gibt Seichter auf Verlangen des Käufers die darüberhinausgehenden Sicherheiten frei.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Seichter vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe sämtlicher gelieferter Gegenstände, die noch nicht vollständig bezahlt wurden, zu verlangen.

## **§ 10 Ersatzteilversorgung**

1. Seichter versorgt den Käufer mit Ersatzteilen für Maschinen und Systeme ausschließlich zu folgenden Bedingungen:

Die zeitliche Begrenzung für die Belieferung mit Ersatzteilen beträgt:

- für elektrische, elektronische, elektropneumatische Komponenten, Bauelemente, Systeme und Baugruppen 60 Monate (5 Jahre),
- für Maschinenbauteile 120 Monate (10 Jahre);

Im Übrigen ist Seichter nicht verpflichtet, den Käufer mit Ersatzteilen zu versorgen; die in § 11 genannten Bedingungen bleiben davon unberührt.

2. Seichter steht es innerhalb und nach dem vorstehend genannten Fristen frei, nach einer funktionsgleichen Ersatzlösung zu suchen.

## **§ 11 Gewährleistung, Mängelhaftung**

1. Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2. Für die vertragliche Beschaffenheit der Ware sind die Angaben nach dem Stand der Auftragsbestätigung maßgeblich, soweit vorhanden; anderenfalls gilt hierfür jeweils die im Markt übliche Beschaffenheit als vereinbart. Die Tauglichkeit der Ware für die beabsichtigten Zwecke des Käufers ist nicht Gegenstand der Warenbeschaffenheit.

Von der Beschaffenheit gedeckt und damit nicht als Mangel zu qualifizieren sind

- handelsübliche und geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen,
- Abweichungen von der in Prospekten bzw. ähnlichen Darstellungen oder in Angeboten beschriebenen Beschaffenheit (Form und Farbe), soweit sie aus der natürlichen Unregelmäßigkeit der verwendeten Materialien folgen,
- der in der Natur der Ware liegende Verschleiß, soweit die Lebensdauer in der Auftragsbestätigung angegeben; anderenfalls gilt marktübliche Lebensdauer der Ware als maßgeblich.

Bei Mängeln, die den Wert des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen auf den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen.
4. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, eingehende Waren mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich zu prüfen und abzunehmen. Die Prüfung auf offensichtliche Mängel und Minderlieferungen hat spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort stattzufinden. Die Unterlassung dieser Prüfung geht zu Lasten des Käufers. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten (verdeckte Mängel), hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen.
5. Jegliche Haftung für Sachmängel erlischt bei Veränderungen an der Ware, die über eine Verwendung nach dem Stand der Technik und den Hinweisen von Seichter hinausgehen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung nicht empfohlener / originaler Ersatzteile sowie nicht bestimmungsgemäßer Verwendung.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von Seichter zu verantworten sind.
7. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für Seichter keine Haftungsverpflichtung für die daraus entstehende Folgen. Dasselbe gilt für ohne vorherige Zustimmung Seichter vorgenommene Änderungen der Ware.

8. Ist die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit einem Mangel behaftet, kann Seichter im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs nach ihrer Wahl innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rückerhalt der Ware nachbessern oder nachliefern. Der Käufer hat Seichter dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so ist Seichter von der Mängelhaftung befreit. Ersetzte Teile werden Eigentum von Seichter.
9. Zur Vornahme aller von Seichter notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Abstimmung mit Seichter hierzu Gelegenheit zu geben. Ansonsten ist Seichter von der Haftung für die daraus entstehenden Kosten befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Seichter Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Über die dringenden Fälle ist Seichter sofort zu verständigen.
10. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen mangelhafter Ware sind auf den vorhersehbaren und unvermeidlichen Schaden beschränkt. Der Käufer ist verpflichtet, durch rechtzeitige Untersuchung der Ware zum frühesten Zeitpunkt einen möglichen Schaden zu verringern.
11. Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach Ablauf von 12 (zwölf) Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.  
  
Erbringt Seichter die Leistungen an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, verjähren Mängelansprüche nach fünf (5) Jahren; § 634a Abs. 3 BGB bleibt davon unberührt.  
  
Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. für Maschinen und Systeme mit Abnahme im Werk des Kunden, jedoch spätestens drei (3) Monate nach dem Tag der Lieferung bzw. Produktionsstart; der frühere Zeitpunkt ist maßgeblich.  
  
Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Seichter sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
12. Im Falle eines Mangels hat der Seichter das Recht, zwischen Nachlieferung und Gut-schrift zu wählen.
13. Sofern eine Mängelrüge unbegründet ist, wird der Käufer den gesamten aus der Behand-lung der Mängelrüge entstandenen Aufwand an Seichter erstatten.
14. Ersatzteile sind nur für die konkret bezeichnete Maschine bestimmt, nicht aber für an-dere Maschinen gleichen Typs mit anderer Artikelnummer, eines anderen Jahrgangs

oder einer anderen Baureihe. Eine eventuell fehlende Kompatibilität mit früheren Maschinen oder Bauteilen stellt keinen Sachmangel dar.

15. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen § 12.

## **§ 12**

### **Haftung, Haftungsausschluss**

1. Für leicht fahrlässig durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden mit Ausnahme von Körperschäden ist die Haftung von Seichter dem Grund und der Höhe nach auf die Leistungen ihrer Produkthaftpflichtversicherung bis zur Höhe von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) je Schadensfall pro Jahr begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels. Im Falle wesentlicher Vertragsverletzungen sind die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden mit vom Höchstbetrag umfasst. Die Haftung für die Kosten eines gesetzlich veranlassten Rückrufs sind der Höhe nach auf 1.000.000 EUR je Schadensfall pro Jahr begrenzt.
2. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Die Haftung von Seichter für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung auch für nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist verwendete Ersatz- oder Verschleißteile, falls der Gewährleistungsanspruch nach § 11 verjährt ist.
4. Bei Verzug haftet Seichter pro Woche auf 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des Auftragswertes, insgesamt höchstens jedoch auf 5 % (fünf Prozent) des Auftragswertes. Ferner beschränken sich Ersatzansprüche auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf auf Basis dreier Vergleichsangebote).
5. Seichter haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
6. Seichter haftet nicht für Vertragsverletzungen oder Schäden aufgrund höherer Gewalt (§ 13).
7. Sämtliche Ansprüche, insbesondere etwaige Rückgriffsansprüche in der Lieferkette, verjähren innerhalb eines (1) Jahres; § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Von der Begrenzung der Verjährungsfrist ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Seichter verursacht worden

sind oder solche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungshelfen von Seichter.

### **§ 13 Höhere Gewalt**

1. Sofern eine der Parteien die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, ausgenommen der Zahlungsverpflichtung und Geheimhaltungspflichten, infolge unvorhergesehener Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren („höhere Gewalt“) nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, stehen der jeweils anderen Partei hieraus keine Rechte auf Schadenersatz zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.
2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend,
  - Naturkatastrophen, Naturereignisse, atomare Katastrophen, Epidemien, Pandemien, infektiöse Krankheiten;
  - Krieg, innere Unruhen, Terrorakte;
  - Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Nichterteilung oder Verzögerung behördlicher Liefergenehmigungen;
  - Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte jeder Art;
  - Allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, wenn eine Wiederbeschaffung nicht mit angemessenem Mehraufwand möglich ist;
  - Ausfälle durch Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, insbesondere durch unverschuldete verspätete Materiallieferungen, soweit eine Ersatzbeschaffung nicht zumutbar ist;
  - Einschränkungen der Energieversorgung und unvermeidbare Störungen im eigenen Betrieb von Seichter oder im Betrieb deren Transportunternehmen oder Unterlieferanten.
3. Bei Leistungshindernissen aufgrund höherer Gewalt, verlängert sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer der Verzögerung. Seichter wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

### **§ 14 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis**

1. Vertrauliche Informationen sind vom Käufer geheim zu halten, auch wenn diese nicht den Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes entsprechen. Dies sind alle dem Käufer in verkörperter oder digitaler Form übermittelten oder zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen von Seichter, insbesondere alle Informationen über Vertragsgegenstände, Herstellungsmethode, Kunden und sonstige geschäfts- oder betriebsbezogene Informationen. Im Übrigen gilt dies sinngemäß auch

für alle Informationen Dritter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Käufer trägt dafür Sorge, dass eine solche Weitergabe auch durch Dritte, die bei oder für den Käufer tätig sind, nicht erfolgen kann.

2. In diese Vertraulichkeitsverpflichtung wird der Käufer auch die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter miteinbeziehen. Der Käufer ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen, um einer unerlaubten Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch seine Arbeitnehmer oder sonstigen Personen vorzubeugen und diese zu verhindern.
3. Dem Käufer zugänglich gemachte vertrauliche Unterlagen bleiben Eigentum von Seichter und sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Seichter weder vervielfältigt, veröffentlicht, noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden und dürfen nicht für einen anderen, als für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
4. Erhält der Käufer Kenntnis davon, dass vertrauliche Unterlagen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse durch Dritte offengelegt werden oder sonst von Dritten die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen verletzt wird, wird er Seichter hiervon unverzüglich unterrichten.
5. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von Seichter auch jederzeit während der Dauer des Vertragsverhältnisses unverzüglich alle Unterlagen und Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Seichter enthalten oder sich auf solche beziehen, an Seichter herauszugeben. Dies gilt auch für vom Käufer gefertigte Kopien oder sonstige Unterlagen in seinem Eigentum. Kopien auf eigenen Datenträgern oder Systemen wird der Käufer löschen und Seichter die Löschung nachweisen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterwirft sich der Käufer einem Vertragsstrafversprechen zugunsten von Seichter in Höhe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) im Einzelfall; das Vertragsstrafversprechen erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Käufers und vom Käufer beauftragte Dritte. Unabhängig davon kann Seichter einen nachweislich eingetretenen höheren Schaden von dem Käufer ersetzt verlangen.
7. Der Käufer hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des „**Reverse Engineering**“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.
8. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erlischt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht und gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung (letzte Lieferung) fort. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt entsprechend für die im Rahmen einer Vertragsanbahnung erhaltenen Unterlagen. Kommt ein Vertrag nicht zustande beginnt die Geheimhaltungspflicht, wenn feststeht, dass die Vertragsverhandlungen gescheitert sind.

9. Seichter bleibt Eigentümerin der Informationen bzw. Inhaberin der damit verbundenen Rechte und gewerblichen Schutzrechte. Die Überlassung der Informationen begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte.
10. Der Käufer darf auf geschäftliche Verbindungen mit Seichter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Seichter hinweisen.
11. Weitere Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden optional in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt. Diese hat Vorrang vor der Vertraulichkeitsregelung in diesem § 14.

### **§ 15 Modellschutz**

Der Käufer verpflichtet sich, Artikel aus dem Lieferprogramm von Seichter nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen und zu vertreiben. Im Fall der Zuwiderhandlung steht Seichter ein Anspruch auf Konventionalstrafe zu. Die Höhe des Anspruchs beträgt für jedes nachgebaute Stück 100 % (in Worten: einhundert Prozent) des Preises des entsprechenden Artikels von Seichter; maßgeblich ist die zum Verstoßzeitpunkt geltende Preisliste von Seichter. Unberührt davon bleibt das Recht von Seichter auf Schadenersatz. Die Vertragsstrafe wird nicht auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

### **§ 16 Software**

1. Soweit im Lieferumfang Software erhalten ist, räumt Seichter dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zur Verwendung überlassen. Der Käufer darf die Software nur auf einem System nutzen.
2. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Seichter zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Seichter beziehungsweise dem Softwarelieferanten. Eine Vergabe von Unterlizenzen durch den Käufer ist nicht zulässig.

### **§ 17 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung**

1. Dem Käufer steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Vertragswaren zu; dies gilt einschließlich für alle von Seichter dem Käufer übergebenen oder ihm zugänglich gemachten oder anvertrauten Unterlagen oder Gegenstände.
2. Der Käufer kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese von Seichter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Eine Vertragsübertragung im Ganzen, die Übertragung einzelner Pflichten sowie die Abtretung einzelner Rechte des Käufers aus diesem Vertragsverhältnis bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Seichter. Ausgenommen ist die Abtretung von Geldforderungen.

### **§ 18**

#### **Nebenbestimmungen**

1. Für künftige Änderungen und Ergänzungen besteht Schriftformerfordernis.
2. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und nicht der abschließenden Bestimmung darunter stehenden Textes.
3. Eine Nichtausübung von Rechten durch Seichter bedeutet keinen Verzicht.

### **§ 19**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Sitz von Seichter. Erfüllungsort für Leistungen von Seichter ist der Sitz von Seichter; soweit eine Montage vor Ort beim Käufer vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Dienstleistung der Ort, an dem die Montage des betroffenen Gegenstands zu erfolgen hat.
2. Gerichtsstand ist der Sitz von Seichter, soweit gesetzlich zulässig. Seichter ist berechtigt auch den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu wählen.
3. Alle Streitigkeiten mit einem Streitwert über 300.000,00 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro), die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Hannover. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.

### **§ 20**

#### **Auslandsgeschäfte**

Für Geschäfte, deren Abwicklung ganz oder teilweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt (*Auslandsgeschäfte*), gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Sämtliche Geschäfte, einschließlich Scheck- und Wechselgeschäften unterliegen dem deutschen Zivil- und Handelsrecht einschließlich dem UN-Kaufrecht (CISG) unter Ausschluss der Verweisungsregeln des internationalen Privatrechts (IPR).
2. Sofern ein Vertrag in mehreren Sprachen ausgefertigt ist, ist die deutsche Fassung maßgeblich.
3. Für Zwecke dieses Vertrages ist der Gregorianische Kalender und die Ortszeit am Sitz von Seichter unter Beachtung von Sommerzeit und Winterzeit zu Grunde zu legen.
4. Seichter kann vom Käufer Vorkasse oder Akkreditiv verlangen. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung Kasse gegen Dokumente (P/D).
5. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Zahlung in Euro (EUR). Änderungen von Währungskursen lassen den Preis und die anderen im Vertrag bestimmten Zahlungspflichten unberührt.
6. Zölle, Gebühren, Abgaben und etwaige Steuern aus der Durchführung der Kauf- und Lieferverträge trägt der Käufer, sofern die Lieferbedingungen der vereinbarten INCOTERMS-Klausel nicht anderes bestimmen. Steuern, die vom Sitzland von Seichter erhoben werden, trägt Seichter.
7. Seichter haftet nicht für die Vereinbarkeit der Vertragswaren mit nationalen Bestimmungen im Zielland. Der Käufer übernimmt gegebenenfalls erforderliche Verfahren zur Prüfung, Zulassung oder Zertifizierung der Vertragswaren im Zielland auf eigene Kosten und Verantwortung. Seichter stellt dazu die vorhandenen technischen Unterlagen zur Verfügung.
8. Seichter ist berechtigt, gegen den Käufer auch in dessen Heimatland Klage zu erheben.
9. Seichter haftet nicht für Sanktionen / Embargomaßnahmen.
10. Die Mitarbeiter von Seichter richten sich bei ihren Arbeitseinsätzen nach den gesetzlichen Vorschriften des Deutschen Arbeitszeitgesetzes beziehungsweise bei Einsätzen außerhalb von Deutschland nach den entsprechenden länderspezifischen Arbeitszeitvorschriften. Dabei beträgt ein Tagessatz 10 Stunden Arbeitszeit zuzüglich Pausenzeiten.

## **§ 21**

### **Unwirksamkeit, Vertragslücken, Datenschutz**

1. Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder

Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.

2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
3. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
4. Seichter verarbeitet personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der auf der Website von Seichter abrufbaren Datenschutzerklärung ([www.seichter.de](http://www.seichter.de) unter *Datenschutz*).